

## Bereichsabgrenzungen

Für den Nachweis des Zahlungsverkehrs sind bei bestimmten Konten Bereiche nach der Bereichsabgrenzung zu bilden, die nachfolgend verbindlich vorgegeben werden:

### Bereichsabgrenzung A

...0 Bund:

Bund  
Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ zuzuordnen.

...1 Land:

Länder einschließlich Stadtstaaten  
Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ zuzuordnen.

...2 Gemeinden und Gemeindeverbände:

Gemeinden (Kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Landkreise, Verwaltungsverbände), Kommunaler Sozialverband Sachsen.

...3 Zweckverbände und dergleichen:

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Dazu gehören:

- Zweckverbände nach dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, ausgenommen: Sparkassenverbände (Bereich 5 beziehungsweise 6);
- sondergesetzliche Verbände, zum Beispiel Kulturräume;
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände;
- Regionale Planungsverbände;
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz;
- Wasserversorgungsverbände;
- Abwasserbeseitigungsverbände;
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland;
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

...4 Gesetzliche Sozialversicherung:

Träger der gesetzlichen

- Krankenversicherung;
  - Pflegeversicherung;
  - Unfallversicherung;
  - Rentenversicherung der Arbeitnehmer;
  - Altershilfe für Landwirte;
  - Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit).
- Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ zuzuordnen.

...5 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen:

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene kommu-

nale Körperschaft Mitglied, Träger, unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner ist. Hierunter sind alle Unternehmen zu erfassen, an denen die eigene kommunale Körperschaft überwiegend, das heißt mit mehr als 50 Prozent, am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) beteiligt ist beziehungsweise auf Grund der Satzung oder Ähnlichem beherrschenden Einfluss ausübt.

...6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen:

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und des Landes, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder oder andere kommunale Körperschaften) Mitglied, Träger, unmittelbare oder mittelbare Anteilseigner sind. Hierunter sind alle Unternehmen zu erfassen, an denen andere öffentliche Körperschaften überwiegend, das heißt mit mehr als 50 Prozent, am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) beteiligt sind oder auf Grund der Satzung oder Ähnlichem beherrschenden Einfluss ausüben.

Hierzu zählen auch Versorgungsfonds und -rücklagen sowie kommunale Versorgungskassen und -verbände, Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sowie der Kommunale Schadensausgleich.

Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften weniger als 50 Prozent an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzen, Wirtschafts- und Berufsvertretungen sowie Kirchen werden nicht zum öffentlichen Bereich gezählt.

...7 Private Unternehmen:

Alle Unternehmen, die nicht öffentliche wirtschaftliche Unternehmen (im Sinne der Bereiche 5 und 6) sind. Dazu gehören insbesondere:

- Kapitalgesellschaften;
- Personengesellschaften;
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen;
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften;
- Arbeitsstätten der freien Berufe;
- landwirtschaftliche Betriebe;
- Handwerksbetriebe;
- Einkaufs- und Verkaufsvereinigungen.

...8 Übrige Bereiche:

Natürliche und juristische Personen, die nicht den Bereichen 0 bis 7 zuzuordnen sind, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Dazu gehören:

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen;

- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege (zum Beispiel Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland);
  - Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege;
  - Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen;
  - Wirtschaftsverbände sowie öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen;
  - Gewerkschaften;
  - politische Parteien;
  - Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht dem Bereich 3 zugerechnet werden;
  - Vereine, soweit sie nicht Bereich 7 zugerechnet werden.
- Weiter gehören hierher:
- natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht als Unternehmen anzusehen sind;
  - europäische Gemeinden;
  - internationale Organisationen;
  - Einrichtungen der Europäischen Union.

## Bereichsabgrenzung B

- ...0 Bund:  
Siehe Anmerkungen bei Bereichsabgrenzung A.
- ...1 Land:  
Siehe Anmerkungen bei Bereichsabgrenzung A.
- ...2 Gemeinden und Gemeindeverbände:  
Siehe Anmerkungen bei Bereichsabgrenzung A.
- ...3 Zweckverbände und dergleichen:  
Siehe Anmerkungen bei Bereichsabgrenzung A.  
Nicht hierzu gehören Kreditinstitute (Sparkassenverbände in Bereich 7).
- ...4 Gesetzliche Sozialversicherung:  
Siehe Anmerkungen bei Bereichsabgrenzung A.
- ...5 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen:  
Siehe Anmerkungen bei Bereichsabgrenzung A.  
Nicht hierzu gehören Kreditinstitute (Sparkassen und weitere in Bereich 7).
- ...6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen:  
Siehe Anmerkungen bei Bereichsabgrenzung A.  
Nicht hierzu gehören Kreditinstitute (Sparkassen und weitere in Bereich 7).
- ...7 Kreditinstitute:  
Kreditinstitute sind unabhängig von der Rechtsform alle Institutionen, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen und Ähnliches von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen und Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.  
Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:
- Sparkassen und Sparkassenverbände, Landesbanken;
  - Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW);
  - Banken mit Sonderaufgaben (zum Beispiel Sächsische Aufbaubank – Förderbank –);
  - Geschäftsbanken, Universalbanken;

- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften;
  - Spezialbanken (zum Beispiel Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken);
  - Bausparkassen;
  - Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen.
- Das Verzeichnis der inländischen Kreditinstitute wird jährlich aktualisiert und ist auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank verfügbar.

- ...8 Sonstiger inländischer Bereich:  
Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche wirtschaftliche Unternehmen (im Sinne der Bereiche 5 und 6) oder Kreditinstitute (im Sinne des Bereichs 7) sind. Dazu gehören:
- Kapitalgesellschaften;
  - Personengesellschaften;
  - Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
  - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
  - rechtsfähige Vereine, Stiftungen;
  - nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften;
  - Arbeitsstätten der freien Berufe;
  - landwirtschaftliche Betriebe;
  - Handwerksbetriebe;
  - Einkaufs- und Verkaufsvereinigungen.
- Natürliche und juristische Personen, die nicht den Bereichen 0 bis 7 zuzuordnen sind, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind. Dazu gehören:
- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen;
  - Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege (zum Beispiel Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland);
  - Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege;
  - Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen;
  - Wirtschaftsverbände sowie öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen;
  - Gewerkschaften;
  - politische Parteien;
  - Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht dem Bereich 3 zugerechnet werden.
- ...9 Sonstiger ausländischer Bereich:  
Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen (Bereich 7). Dazu gehören:
- europäische Gemeinden;
  - internationale Organisationen;
  - Einrichtungen der Europäischen Union.

## Bereichsabgrenzung C

- ...1 Laufzeit bis einschließlich einem Jahr,
- ...2 Laufzeit von mehr als einem Jahr bis einschließlich 5 Jahre,
- ...3 Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

**Zusammenfassung der Bereichsabgrenzungen:**

Bereichsabgrenzung A
...0 Bund ...1 Land ...2 Gemeinden und Gemeindeverbände ...3 Zweckverbände und dergleichen ...4 Gesetzliche Sozialversicherung ...5 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen ...6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen ...7 Private Unternehmen ...8 Übrige Bereiche
Ergebnisrechnung: Ertragsarten: 313, 314, 318, 323, 348 Aufwandsarten: 431, 432, 435, 437, 445
Finanzrechnung: Einzahlungsarten: 613, 614, 618, 623, 648, 681 Auszahlungsarten: 731, 732, 735, 737, 745, 781

Bereichsabgrenzung B
...0 Bund ...1 Land ...2 Gemeinden und Gemeindeverbände ...3 Zweckverbände und dergleichen ...4 Gesetzliche Sozialversicherung ...5 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen ...6 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen ...7 Kreditinstitute ...8 Sonstiger inländischer Bereich ...9 Sonstiger ausländischer Bereich
Vermögensrechnung: Finanzaktiva: 131, 142, 143 Finanzpassiva: 231, 239
Ergebnisrechnung: Ertragsarten: 361 Aufwandsarten: 451
Finanzrechnung: Einzahlungsarten: 661, 6846, 6847, 686, 692, 695 Auszahlungsarten: 751, 7846, 7847, 786, 792, 795

Bereichsabgrenzung C
...1 Laufzeit bis einschließlich einem Jahr ...2 Laufzeit von mehr als einem bis einschließlich 5 Jahre ...3 Laufzeit von mehr als 5 Jahren
Vermögensrechnung: Finanzpassiva: 221, 231, 239, 271
Finanzrechnung: Einzahlungsarten: 6917, 692, 6947 Auszahlungsarten: 7917, 792, 7947